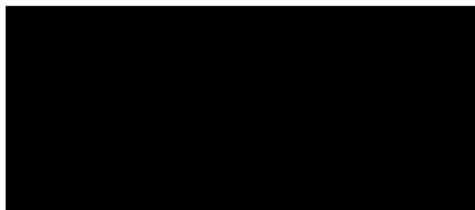




Eisenbahn-Bundesamt, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg



Bearbeitung:

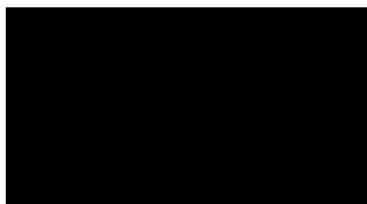
Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Internet:

Datum:



www.eisenbahn-bundesamt.de

15.03.2021

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer:

651pa/017-1124#001

Betreff: Leiter/-in des EBA Außenstelle Nürnberg [#212904]

Bezug: Ihr Antrag vom 16.02.2021

Anlagen:

Sehr g



auf Ihren Antrag vom 16.02.2021 auf Zugang zu Informationen zu dem/der Leiter/-in des EBA, Außenstelle Nürnberg, ergeht folgender

Bescheid:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 16.02.2021 stellten Sie beim Eisenbahn-Bundesamt einen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Hierin beantragten Sie den Zugang zu Daten der Person, die die Außenstelle Nürnberg des Eisenbahn-Bundesamtes leitet bzw. entsprechend verantwortlich ist. Hierzu beehrten Sie folgende konkrete Daten: (Behördenleiter/-in) Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Telekommunikationsnummer.

Hausanschrift:
Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg
Tel.-Nr. +49 (911) 2493-0
Fax-Nr. +49 (911) 2493-9150
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Ferner gaben Sie, gestützt auf § 5 IFG, den Hinweis, dass die begehrten und benannten Daten von Bearbeitern/-innen und somit den handelnden Personen vom Informationszugang nicht ausgeschlossen sind, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind und kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist.

II.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 IFG ist das Eisenbahn-Bundesamt für die Entscheidung über Ihren Antrag auf Informationszugang zuständig.

Zu Ziff. 1:

Die Entscheidung beruht auf §§ 7 Abs. 1 Satz 1, 1 Abs. 1 und 2 Nr. 1 IFG.

Es besteht kein Anspruch Informationszugang nach dem IFG, da keine amtliche Information begehrt wird.

Nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Zugang zu amtlichen Informationen. Amtliche Informationen sind nach § 2 Nr. 1 Satz 1 IFG jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu (§ 2 Nr. 1 Satz 2 IFG). Ein Auskunftsanspruch besteht insoweit für gespeicherte Informationen, die sich beispielsweise in Vorgängen finden. Sofern es sich hingegen um Auskünfte handelt, die sich nicht auf gespeicherte Vorgänge beziehen, besteht keine allgemeine Auskunftspflicht.

Keine andere Wertung folgt aus dem von Ihnen zitierten § 5 Abs. 4 IFG. Die Norm erfordert das Vorhandensein eines „Bearbeiters“. Als Bearbeiter gilt derjenige, der mit einem bestimmten Verwaltungsvorgang befasst gewesen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 2016 – 7 C 28/15 –, juris Rn. 15 m.w.N.). Sie begehren vorliegend Informationen einer bestimmten Person; ohne einen konkreten Vorgangsbezug.

Ihr Antrag war daher abzulehnen.

Zu Ziff. 2:

Gebühren waren keine zu erheben, § 10 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Heinemannstraße 6 in 53175 Bonn oder bei einer der Außenstellen dieser Behörde

einulegen. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Wege durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@eba-bund.de-mail.de.

Mit freundlichen Grüßen

